Satzung des Fördervereins der Mambergschule Wasenweiler

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Mambergschule Wasenweiler", nachfolgend als Verein bezeichnet.
- Der Verein hat seinen Sitz an der Mambergschule Wasenweiler, Schulstr. 2, 79241 Ihringen-Wasenweiler
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 5. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr des Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern(innen), ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu pflegen und zu fördern.
- 2. Die Schule in ihrem sozialen, pädagogischen und kulturellen Auftrag zu unterstützen.
- Die Förderung drückt sich aus in der materiellen, ideellen und personellen Unterstützung pädagogischer, unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten. Insbesondere in der Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen und die Möglichkeiten der Schule übersteigen.
- 4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Entsprechend ist jeder Beschluss über die Änderung der Satzung vor dessen Anmeldung beim Amtsgerichtsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- 2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b) durch die freiwillige und schriftliche Austritterklärung an den Vorstand. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
 - c) durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Eine Ausschließung kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat.
 - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
 - Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 5 Organe

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Dar\u00fcber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten. Eine au\u00dberordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes, einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch geeignete Ver\u00f6ffentlichung (z.B. im Gemeindeblatt) mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewöhlt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzern.

Dem Vorstand soll mindestens je ein Vertreter der Schule und des Elternbeirates angehören. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne von §26BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner regulären Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich.

§ 6 Beschlüsse

- Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
- Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- 3. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderungen

 Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mambergschule Wasenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

§ 9 Haftung

 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 10 Inkrafttreten

- 1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 19.05.2006 in Wasenweiler erstellt und beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.
- 2. Der Vorstand hat den Verein alsbald beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.